

wirkliche Friedensakte mit der vollen staatsrechtlichen Wirkung eines solchen. Beides sind nur Vorverträge, welche Präliminarverhandlungen abschliessen und gewisse Phasen der Verhandlungen beurkunden und in denen ausdrücklich die Ratification des Friedens und dessen Beurkundung den vertragschliessenden Parteien, dem Kaiser wie dem Papst, zur Pflicht gemacht wird. Dieser präliminare Charakter gibt den beiden Verträgen eine besondere Stellung und kennzeichnet sie als Produkte ganz besonderer Verhältnisse. Allerdings ist es uns, da uns gleichartige Fälle nicht zu Hülfe kommen, schwierig, diesen individuellen Charakter, der ebensowohl von den sonst üblichen Normen der Pacta wie von der Form kaiserlicher Präcepte und ebenso von der der Privaturkunden völlig abweicht, im Einzelnen festzustellen und zu erklären. Wir wissen noch zu wenig von den Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs zwischen den mittelalterlichen Mächten und von den Gesetzen, welche man bei der Abfassung und Beglaubigung von Vertragsurkunden beobachtete, um daraus Rückschlüsse auf die Beurkundung der Verträge von Anagni und Venedig machen zu können. Wir müssen uns vor der Hand darauf beschränken, diejenigen Momente hervorzuheben, welche wahrscheinlich auf die Fassung unserer Vertragsurkunden eingewirkt haben, aber wir vermögen nicht mehr im Einzelnen festzustellen, wie weit die eigenthümliche Stellung der Bevollmächtigten, ferner der Umstand, dass nicht der Kaiser selbst, sondern nur dessen Gesandte den Vertrag durch ihre Unterschriften und Siegel beglaubigten, endlich der Umstand, dass es sich nicht um abschliessende Friedensakte, sondern um Präliminarverträge handelte, die absonderliche Fassung dieser Verträge beeinflusst haben.

Kommen wir so über den allgemeinen Charakter der beiden Vertragsurkunden nicht zu rechter Klarheit, so können wir hingegen mit grösserer Sicherheit ein für die Beurkundung derselben wichtiges Moment feststellen. Die beiden Abschriften tragen die Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten und nur dieser; aus der Uebereinstimmung der beiden Abschriften einerseits und andererseits aus den Nachrichten über die Originalausfertigungen aber erfahren wir, dass auch diese nur die autographen Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten und deren Siegel getragen haben. Die Einseitigkeit dieser Unterschriften fällt ins Auge. An und für sich ist es unwahrscheinlich, dass die päpstlichen Bevollmächtigten an der Beurkundung des Vertrages nicht Theil genommen haben sollten. Einmal enthalten die Verträge von Anagni und Venedig ebensoviele Verpflichtungen des Kaisers wie des Papstes, andererseits gilt auch von ihnen, was wir sonst über den